

68. 1. Kann ein rechtswidriger Vermögensvorteil gefunden werden in einer Belohnung, welche dem Thäter für den Fall, daß er durch Irrtumserrregung die beschädigende Handlung des in Irrtum Versetzten herbeiführen würde, in Aussicht gestellt worden?

2. Liegt das Thatbestandsmerkmal der Vermögensbeschädigung vor, wenn dem Gläubiger ein Wertgegenstand aus dem Vermögen des Schuldners entzogen worden ist, an welchen er sich später, nachdem er seine Forderung gerichtlich geltend gemacht haben würde, im Wege der Zwangsvollstreckung hätte halten können?

St.G.B. §. 263.

IV. Straffenat. Ur. v. 23. März 1888 g. B. Rep. 408/88.

I. Landgericht Ratibor.

Gründe:

Der Beschwerdeführer, wegen Anstiftung zum Betrüge verurteilt, erhebt zunächst die Beschwerde, daß der §. 263 St.G.B.'s zu Unrecht gegen den Mitangeklagten F. N. angewendet und deshalb durch rechtsirrig Anwendung verletzt worden sei. Die Zulässigkeit der Beschwerde kann einem Bedenken nicht unterliegen. Denn ist die Verurteilung des F. N. wegen Betruges auf eine rechtsirrig Auffassung des Gesetzes gestützt, so ruht die gegen den Beschwerdeführer ergangene Entscheidung auf derselben Gesetzesverletzung, da gegen ihn festgestellt ist, daß er jenen zur Begehung derjenigen That angestiftet, welche rechtsirrig unter den Paragraphen subsumiert worden...

(Nachdem dann die Begründung der Beschwerde als unrichtig verworfen worden, heißt es weiter:)

Indessen erscheint die Beschwerde aus anderen Gründen zutreffend.

1. Die Vorinstanz hat den von ihr dem F. N. zur Last gelegten Betrug nach der Schlußfeststellung dahin konstruiert, daß F. N. durch Vorspiegelung der falschen Thatfache, er werde nach dem Erwerbe des Grundstückes an die G. N.'schen Erben dasjenige bezahlen, was sein Vater ihnen aus der Vormundschaftsführung verschulde, in seinem Vater, dem G. N., einen Irrtum erregt, daß G. N. infolge dieses Irrtumes sein Grundstück an ihn verkauft, daß durch diesen Verkauf das Vermögen der G. N.'schen Erben beschädigt worden, und daß F. N. in

der Absicht gehandelt habe, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil, nämlich eine ihm vom Beschwerdeführer B. zugesicherte Belohnung, zu verschaffen.

Hiernach hat also die Vorinstanz das Thatbestandsmerkmal des rechtswidrigen Vermögensvorteiles nicht in dem Erwerbe des Grundstückes gegen einen dem Werte desselben und dem Willen des Verkäufers nicht entsprechenden Preis, sondern in der Erlangung der versprochenen Belohnung erblickt. Nun ergibt sich zwar aus den für erwiesen erachteten Thatsachen, wie sie in den Urteilsgründen angegeben sind, daß F. N. das von seinem Vater erlangte Grundstück bereits am 13. März 1886 an den Beschwerdeführer unter Angabe eines Kaufpreises von 700 M aufgelassen hat. Dagegen enthalten die Urteilsgründe in Ansehung der gedachten Belohnung an der einen Stelle nur den Vermerk, es habe F. N. für seine Gefälligkeit von dem Beschwerdeführer eine Entschädigung erhalten, und an einer anderen Stelle, welche sich mit der Thätigkeit des Beschwerdeführers beschäftigt, es habe derselbe, als seine Absicht, das Grundstück von C. N. direkt zu kaufen, auf Widerstand des C. N. gestoßen, den F. N. beredet, sich als Käufer herzugeben und demnächst gegen eine Entschädigung ihm das Grundstück zu überlassen. Etwas Weiteres findet sich in den Urteilsgründen nicht. Diese Sätze aber lassen es völlig unklar, ob die in dem einen gedachte Entschädigung mit der in dem anderen erwähnten identisch ist, ob also der Beschwerdeführer dem F. N. nur eine Entschädigung für die demnächstige Überlassung des Grundstückes versprochen und in dieser die „Gefälligkeit“ zu suchen ist, für welche die Entschädigung in Aussicht gestellt worden, oder ob außer dieser noch eine anderweitige besondere Belohnung für den Fall, daß F. N. seinen Vater durch Vorpiegelung falscher Thatsachen zum Verkaufe des Grundstückes an ihn bewegen würde, Gegenstand eines Versprechens war. Im ersteren Falle würde die Annahme, daß in der Entschädigung ein rechtswidriger Vermögensvorteil zu erblicken sei, rechtliche Bedenken hervorzurufen geeignet sein. Denn selbst wenn man davon ausgeht, daß F. N. in der Entschädigung für die Überlassung des Grundstückes an den Beschwerdeführer einen Vermögensvorteil sah, den sich zu verschaffen er bei der Täuschung seines Vaters beabsichtigte, so würde doch der Begriff der Rechtswidrigkeit versagen. Denn daß er auf die ihm als Äquivalent für das zu überlassende Grundstück zugesicherte Entschädigung kein Recht

gehabt habe, läßt sich nicht behaupten. Dagegen hätte im anderen Falle die Vorinstanz, sobald sie in der in Aussicht gestellten Belohnung nicht ein Anstiftungsmittel erblickte, in derselben allerdings ohne Rechtsirrtum mit Rücksicht darauf, daß das Zusammenfallen des gesuchten Vermögensvorteiles mit der Vermögensbeschädigung an sich kein Erfordernis des im §. 263 St.G.B.'s bedrohten Meates ist, einen von dem F. N. erstrebten Vermögensvorteil finden und hätte auch in der Erwägung, daß in der Vor Spiegelung falscher Thatsachen zum Zwecke der Erzielung einer rechtlichen Willenserklärung eine unerlaubte, vom Gesetz gemißbilligte Handlung gesehen werden kann, daß mithin dem F. N. aus dem mit dem Beschwerdeführer getroffenen Abkommen ein Rechtsanspruch auf die versprochene Belohnung gemäß §. 68 I. 5 N.O.R.'s nicht erwuchs, die Rechtswidrigkeit desselben annehmen können. Indessen bieten die Urteilsgründe keinen ausreichenden Anhalt für die letztere Annahme und lassen sie deshalb die Möglichkeit offen, daß die Vorinstanz den Begriff des rechtswidrigen Vermögensvorteiles verkannt hat.

2. Die Vorinstanz nimmt ferner an, daß das Vermögen der G. N.'schen Erben beschädigt worden sei, und sieht das Thatbestandsmerkmal der Vermögensbeschädigung darin, daß den Erben das Grundstück als Objekt ihrer Befriedigung wegen ihrer Schadenersatzansprüche an den C. N. entzogen worden sei. Auch diese Annahme ist nicht bedenkenfrei. Zwar wird in den Urteilsgründen ausgeführt, daß auch das Vermögen des C. N. dadurch beschädigt worden, daß er infolge des in ihm hervorgerufenen Irrtumes das Grundstück aus seinem Vermögen ausschied, ohne das dafür verabredete Äquivalent, nämlich die Befreiung von seinen Schuldverbindlichkeiten gegen die G. N.'schen Erben, zu erhalten. Indes ist diese Beschädigung zur Konstruktion des Thatbestandes des dem F. N. zur Last gelegten Betruges nicht verwertet worden. Geht man nun davon aus, daß zwar die Identität der in Irrtum versetzten und der in ihrem Vermögen beschädigten Person vom Gesetze nicht erfordert wird, daß jedoch die durch den erregten Irrtum veranlaßte Handlung die Ursache der eingetretenen Beschädigung sein muß, so bleibt die von der Vorinstanz behagte Frage zu prüfen, ob durch die Disposition des C. N. über sein Grundstück in das Vermögen der G. N.'schen Erben beschädigend eingegriffen ist, ob also eine Beschädigung dieses Vermögens überhaupt eingetreten und ob jene

Disposition mit ihr in kausalem Zusammenhange steht. Die Frage ist zu verneinen. Nach den vorinstanzlichen Feststellungen hat das jüngste der Mündel des C. N. diesem am 12. Januar 1885 Decharge geleistet und ist infolgedessen dem Vormunde die von ihm hinterlegte Kaution herausgegeben worden. Erst am 7. Juni 1886 hat dieser frühere Kurande gegen den C. N. ein Urteil erstritten, durch welches letzterer zur Herausgabe einer gewissen Summe Geldes als zum Vermögen des Klägers gehörig verurteilt worden ist. Bereits am 26. Januar 1886 hatte C. N. sein Grundstück seinem Sohne S. N. verkauft und aufgegeben. Da das Urteil nicht neues Recht unter den Parteien schafft, sondern das bereits bestehende nur feststellt, so muß allerdings angenommen werden, daß der frühere Kurande bereits am 26. Januar 1886 einen Rechtsanspruch auf jene ihm zugesprochene Summe hatte, und daß sohin schon damals zu seinem Vermögen eine Forderung an den C. N. auf Zahlung der Summe gehörte, sie ein Bestandteil seines Vermögens war. Mag man nun auch den Begriff der Vermögensbeschädigung im weitesten Sinne auffassen und darunter jede derartige Verschlechterung der Vermögenslage verstehen, daß der Gesamtwert des Vermögens nach der beschädigenden Handlung ein geringerer ist, als vor dieser Handlung, so bleibt es doch notwendige Voraussetzung des Begriffes, daß diese Handlung den aktuellen Bestand des Vermögens verringert, indem sie schädigend in denselben eingreift. Eine so geartete Handlung liegt in der Disposition des C. N. über sein Grundstück nicht. Denn der aktuelle Bestand des Vermögens der G. N.'schen Erben ist nach dem Verkaufe des Grundstückes derselbe geblieben, wie er vorher war; es ist weder ein Bestandteil aus demselben ausgeschlossen, noch ein Bestandteil in dasselbe aufgenommen worden, welcher denjenigen Wert nicht hatte, zu dem seine Aufnahme in dasselbe erfolgte. Allerdings war mit der demnächst im Prozesse geltend gemachten Schadensforderung, deren Fälligkeit schon am Tage der Dechargeleistung eingetreten war, der Anspruch verbunden, daß C. N. mit seinem Vermögen für deren Tilgung einzutreten habe, und kann zugegeben werden, daß der Wert dieser Forderung mit dem Werte des Vermögens des Schuldners in Wechselbeziehung stand. Allein dieser Anspruch gewährte den Gläubigern kein wohlverworbenes Recht auf die einzelnen Bestandteile, aus welchen sich das Vermögen des C. N. zur Zeit der Entstehung oder auch der Fälligkeit der Forderung zusammensetzte. Eine

Disposition des Schuldners über sein Vermögen konnte daher wohl eine Verminderung des Wertes der Forderung insofern zur Folge haben, als ihre Realisierung erschwert wurde, beeinträchtigte jedoch ein zu dem Vermögen des Gläubigers gehöriges Recht nicht; sie griff in den vorhandenen Bestand dieses Vermögens nicht ein. Hierzu tritt, daß die Vorinstanz nicht einmal festgestellt hat, ob C. N. außer dem Grundstücke noch anderes Vermögen besaß oder nicht, und ob die Vertragsabreden, die er mit seinem Sohne getroffen, und die seinem Vermögen an die Stelle des ausscheidenden Grundstückes Forderungen zuführten, ausreichend zur Befriedigung der Gläubiger, rechtsgültig waren. Zwar erachtet die Vorinstanz für erwiesen, es sei C. N. der Meinung gewesen, daß der Verkauf seines Grundstückes sich als der einzig mögliche Weg zur Herbeiführung einer Befriedigung der von ihm geschädigten Mündel dargestellt habe. Indessen folgt aus dieser Thatsache nicht, daß den G. N.'schen Erben durch den Verkauf des Grundstückes das einzige Objekt zu ihrer Befriedigung entzogen worden.

Diese Grundsätze hat die Vorinstanz verkannt und demgemäß den Begriff der Vermögensbeschädigung auf einen Thatbestand angewendet, welcher die gesetzlichen Merkmale desselben nicht enthielt.

Beruhet sonach die gegen J. N. ergangene Entscheidung auf einer rechtsirrigen Anwendung des §. 263 St.G.B.'s, so liegt auch derselbe Rechtsirrtum der Verurteilung des Beschwerdeführes zu Grunde.